

108. Tagung des St. Gallischen Armen- und Waisenvätervereins

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **19 (1948)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-809505>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

erinnere mich, dass in unserer Erziehungsanstalt die Frage entschieden werden sollte, wer den Konfirmandenunterricht zu erteilen habe, der Ortsgeistliche oder der Hausvater. Die Bezirkskirchenpflege stützte sich auf das Gesetz und wollte die Aufgabe dem Pfarrer übertragen. An der Sitzung der Aufsichtskommission, an welcher die Frage beantwortet werden sollte, nahm auch der frühere Präsident des Kirchenrates teil und verlas ein umfangreiches Schreiben, in welchem er den Standpunkt des Gesetzes vertrat. Darauf ergriff aber der damalige Erziehungsdirektor Dr. Mousson das Wort und führte aus, das Gesetz sei für normale Verhältnisse geschaffen. In der Anstalt für Geistesschwache haben wir es mit anormalen Kindern zu tun. Da sei es Aufgabe der Aufsichtskommission, zu entscheiden, ob das Gesetz ohne weiteres angewendet werden könne oder aber im verneinenden Falle die Vorkehrungen zu treffen, die ihr für die Kinder der Anstalt als geeignet erscheinen. Er, Dr. Mousson, vertrete nun die Ansicht, in der Anstalt für geistesschwache Kinder soll derjenige Erzieher den Konfirmandenunterricht erteilen, zu welchem die Kinder das grösste Zutrauen haben und der die Kinder am besten kenne. Das sollte doch der Hausvater sein. Er empfahl deshalb, die Kommission möchte den Hausvater beauftragen, den Konfirmandenunterricht in der Anstalt zu erteilen, und diese entschied daraufhin einmütig in diesem Sinne.

In der Anstalt für schwererziehbare Kinder stehen Erziehung und Lebensertüchtigung an erster Stelle; die Schule spielt nicht die ausschlaggebende Rolle wie an der öffentlichen Schule. Die ihr übergebenen Kinder erweisen sich in den meisten Fällen aus irgendwelchen Gründen (unterdurchschnittliche Begabung, nachteilige Familienverhältnisse, wiederholter Schulwechsel, psychopathische Anlagen usw.) im Schulunterricht als rückständig. Sie sind irgendwie gehemmt; es fehlt ihnen irgend etwas, so dass es ohne weiteres als verständlich erscheint, dass die Bestimmungen des Gesetzes für die öffentliche Volksschule nicht ohne weiteres auf die Erziehungsanstalt übertragen werden dürfen.

Sehr einverstanden sind wir mit G. Fausch, wenn er Vereinfachung und Spezialisierung in der Schulorganisation der Erziehungsanstalten anregt. Die Forderung, dass sich einige Heime einigen und spezialisieren würden in ihrer Schulaufgabe, liegt recht nahe. Ich möchte hier noch die Frage beifügen, ob nicht einige oder eine ganze Anzahl der schwachen Schüler ohne weiteres einer Anstalt für geistesschwache Kinder zugeführt werden könnten. Wohl «passen» diese Schwachen nicht alle in die Anstalt für Geistesschwache; aber wenn nur ein Teil von ihnen weggegeben werden kann, so wird damit die Heimaufgabe schon wesentlich erleichtert. Die Ueberführung in die Anstalt für Geistesschwache sollte aber, wie G. Fausch andeutet, besser durch richtige Auslese vor der Aufnahme als erst nachträglich aus der Anstalt erfolgen. H. Plüer.

108. Tagung des St. Gallischen Armen- und Waisenvätervereins

Ein strahlender Tag, ein Frühlingstag mit seiner prächtigen Ueppigkeit von Grün und Blüten war den Hauseltern unserer st. gallischen Bürgerheime, Waisenhäuser und Erziehungsanstalten zu ihrer diesjährigen Generalversammlung beschieden. Diese fand unter sehr starker Beteiligung ihrer Mitglieder am 27. April 1948 im Bad Forstegg in der rheintalischen Gemeinde Sennwald statt.

Der Präsident, Kantonsrat Hermann Widmer, Vorsteher der Erziehungsanstalt Langhalde in Abtwil bei St. Gallen, gab denn auch in seiner Eröffnungsansprache der Freude über den stattlichen Besuch Ausdruck. Im weitem umriss er mit eindringlichen Worten Zweck und Ziel solcher Zusammenkünfte, streifte die stattgefundenen Mutationen in den Reihen der Anstaltsleute, begrüßte einige Neumitglieder und gedachte mit ehrenden Worten zweier heimgegangener Hausmütter, Frau Führer, Waisenmutter in Wattwil, und Frau Verwalter Haab, Bitzi-Mosnang.

Die statutengemässen Traktanden fanden ihre reibungslose Erledigung im Sinne der Vorschläge des Vorstandes. Da nach mehrjähriger Tätigkeit Gemeinderat Verwalter Frischknecht, Rheineck, die von ihm immer flott geführte Vereinsrechnung einer jüngeren Kraft anvertrauen möchte, war eine Ersatzwahl in den Vorstand nötig. Diese fiel auf Verwalter Hörler, Buchs. Die übrigen Vorstandsmitglieder und der Präsident wurden einstimmig bestätigt.

Lebhafte Diskussion rief das von Waisenvater Schläpfer, St. Gallen, als Delegierter des Verbandes für Schweiz. Anstaltswesen (V. S. A.) eingehend beleuchtete Postulat einer Verbandsreorganisation hervor. Er vertrat die Auffassung, dass sich alle Kantonalverbände als Sektionen des schweiz. Verbandes organisieren sollten und in jenen Kantonen und Landesgegenden, in welchen noch keine ähnliche Vereinigung besteht, solche zu gründen seien. Durch einen Zusammenschluss aller Kantonal- und Regionalverbände zu einem Schweiz. Personalverband kann deren Anliegen in Anstalts- und sozialen Fragen mit ungleich mehr Gewicht und Aussicht auf Erfolg vertreten werden. Waisenvater Schläpfer umriss die Tätigkeitsgebiete des gesamtschweizerischen Verbandes und diejenigen der Kantonalverbände. Ersterer würde sich u. a. mit allgemeinen Finanzfragen (Sammlungen für notleidende schweizerische Anstalten, Beratungen usw.), mit wirtschaftlichen Anstaltsfragen (Einkauf, Verkehr mit Bern usw.), mit Vermittlungen (Liquidationen), mit organisatorischen Fragen (Koordinierung von Anstaltsaufgaben, Studienkommission usw.), mit der Aufklärung der Oeffentlichkeit (Presse), mit dem Verkehr zwischen und mit andern Landesverbänden (Ausland), mit dem Rechtsschutz der Mitglieder (Rechtsberatungen), mit der Stellenvermittlung und mit der Ausgabe eines (schon bestehenden) weitschichtigen Fachblattes beschäftigen. Den Kantonalverbänden bliebe die Kontaktnahme mit

den kantonalen und Gemeindebehörden, die Pflege der Verbindungen unter den Mitgliedern und deren Erfahrungsaustausch, die Fortbildung des Anstaltspersonals und die Ueberwachung der sozialen Stellung der in den Anstalten Beschäftigten. — Die Versammlung schloss sich nach gewalteter Diskussion schliesslich diesen Gedankengängen an und beschloss einstimmig sich als Sektion des schweizerischen Verbandes zu formieren. Der Präsident gab seiner Freude über diesen fortschrittlichen Beschluss Ausdruck. Er bezeugte die zeitgemässe Einstellung der st. gallischen Anstaltsleiter, denn eine Vereinsbezeichnung, die 108 Jahre überstanden und symbolische Bedeutung errungen hat, fallen zu lassen, ging hauptsächlich älteren Mitgliedern nicht so leicht. Der tiefere Sinn dieses Anschlusses an den Zentralverband aber wurde von allen Mitgliedern

erfasst und gutgeheissen, gilt es doch, unsern Anstalten und ihren Betreuern in vermehrtem Masse Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen.

Nach dem gemeinsamen Mittagessen im Bad Forstegg wurden das 1944 renovierte und sich stolz präsentierende Bürgerheim der Gemeinde Sennwald und die Strafkolonie Saxerriet besichtigt. Verwalter Beusch orientierte über die Entwicklung der Arbeiten und Einrichtungen der Kolonie und vermittelte wertvolle Einblicke in die über 100 Insassen beherbergende Siedlung.

Mit einem warmen Appell an die Anstaltsvorsteher, zusammenzustehen, denn es ist Zeit, und die Zukunft wird es immer deutlicher beweisen, wie einer den andern nötig hat, schloss Präsident Widmer die lehr- und genussreiche Tagung.
Schl.

Die Seite des Personals

Vom Zusammenleben im Heim

(Aus dem Vortrag von Frau Leu, gehalten am Fortbildungskurs für Anstaltspersonal in Bern im Februar 1948)

Es ist eine absolute Notwendigkeit, dem Zusammenleben in unseren Heimen grösste Aufmerksamkeit zu schenken. Vom Zusammenleben hängt der Geist, die Atmosphäre des Hauses ab. Schon im Familienleben zeigt es sich täglich, wie ein gutes Einvernehmen der Familienglieder wertvoll ist, wie warm und heimelig einem auch in der einfachsten Stube wird, und wie tragisch dagegen die Folgen eines schlechten, unharmonischen Zusammenlebens werden können. An ersterem Orte wird die Arbeit zur Freude, das Dienen und Helfen ist ein Bedürfnis, während bei gedrückter Stimmung die gleiche Arbeit als Last, als Mühsal empfunden wird und ein freiwiliges Dienen fast nicht möglich ist.

Das gleiche gilt für unsere Heime. Die Haupt Hindernisse, die eine gedeihliche Zusammenarbeit erschweren, sind zum Teil durch äussere Umstände bedingt, zum liegen sie in uns selbst.

Wir treten als junge Menschen meist mit unerfüllbaren Voraussetzungen in die Heim-Arbeit, indem wir bestimmt glauben, hier nur ganz gute harmonische Verhältnisse und ebensolche Menschen anzutreffen. In den ersten Tagen und Wochen schon wird eine Ernüchterung eintreten. Wir erkennen, dass in unseren mehr und weniger stattlichen Häusern Menschen beieinander wohnen, die ihre guten und ungunen Eigenschaften haben, genau wie diejenigen, mit denen wir es bisher zu tun hatten. An diese Tatsache sollten wir viel mehr denken, denn jeder Mensch bringt seine Art, seine Individualität mit, und sein Einfluss macht sich irgendwie geltend. Infolgedessen wachsen die Schwierigkeiten für die Anstaltsleitung mit der Zahl der Mitarbeiter. Darum ist es

in kleinen Heimen mit wenig Angestellten viel leichter, eine heimelige, ruhige Atmosphäre zu schaffen als dies in mittelgrossen und grossen Betrieben möglich ist. Ich denke dabei an Heime mit etwa 12—20 Kindern, die von einer Frau oder einem Ehepaar geleitet werden. Hier haben wir noch etwas wie eine Familie. Die Pflegemutter oder die Heimeltern haben die Möglichkeit, gemeinsam mit ihren Angestellten die Arbeiten zu verrichten, die Kinder zu erziehen und an ihrem Leid und an ihrer Freude teilzunehmen. Umgekehrt lernen die Kinder die Sorgen der Erwachsenen kennen. Sie hören vielleicht von Ungeziefer im Garten, von den Schnecken und Engerlingen, die alles fressen wollen, oder von den hohen Kleiderpreisen. Sie dürfen aber auch die Freude an einem neugeborenen Tierlein miterleben, sei es ein Kälblein, ein Füllen oder auch nur ein Kätzchen. Diese Kinder wachsen ganz selbstverständlich in die Pflichten der grossen Familie hinein, das Sorgetragen zu den Sachen und das Sparen werden als Notwendigkeit empfunden. Natürlich gibt es immer Ausnahmen. Aber dieses Näherbeisammensein ist etwas Schönes, es verbindet alle und erleichtert das ganze Zusammenleben. Die Menschen leben nicht aneinander vorbei, und es kommen weniger Missverständnisse vor. Diese Gefahr besteht durchwegs in unseren grossen Heimen mit den aufgeteilten Gruppen. Hier nehmen leider die Organisation und das viele andere, das der Grossbetrieb mit sich bringt, einen breiten Raum in Anspruch und absorbieren die Hauseltern. Kommt dazu noch häufiger Wechsel der Angestellten, dann rutschen wir immer weiter weg vom Ideal des Familienlebens. Er-